

02
—
2017

BUNDESNOTARKAMMER intern

INHALT

4 Urkundenarchivgesetz verkündet

Am 8. Juni 2017 ist das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, 1396).

4 Gesetz zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Am 17. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, 1121).

5 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

Am 13. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in Kraft getreten (BGBl. 2017 I, 1057), durch das die Ermächtigung von touristisch geprägten Gemeinden, einen Genehmigungsvorbehalt in einem Bebauungsplan oder in einer sonstigen Satzung vorzusehen (§ 22 BauGB), erweitert wird.

5 International Legal Forum in Sankt Petersburg

Vom 16. bis zum 20. Mai 2017 fand in Sankt Petersburg das International Legal Forum (ILF) statt, an dem auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen.

6 Internationale Konferenz der Notare in Minsk

Am 8. und 9. Juni 2017 fand eine internationale Konferenz zu notariellen Themen in der belarussischen Hauptstadt unter Beteiligung der Bundesnotarkammer statt.

7 Rechtsvergleichende Konferenz zum Erbrecht in Berlin

Am 30. Mai 2017 veranstaltete die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem italienischen Consiglio Nazionale del Notariato eine rechtsvergleichende Konferenz zum Erbrecht an der Freien Universität Berlin.

7 18. Auflage des multilateralen Notarhospitationsprogramms

Elf Teilnehmer aus acht Staaten konnten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatsystem kennenlernen.

8 Änderung der Dienstordnungen für Notarinnen und Notare (DONot)

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Dienstordnungen für Notarinnen und Notare in den Ländern überarbeitet worden.

8 Neues Notarverzeichnis

Die dem Notarverzeichnis zugrunde liegende Software wurde am 7. Juli dieses Jahres abgeschaltet und durch eine neue Software ersetzt.

9 Fußballeuropameisterschaft der Notare 2017

Zur Teilnahme an der diesjährigen Fußballeuropameisterschaft der hauptberuflichen Notare reiste die deutsche Mannschaft über Christi Himmelfahrt nach Wien bzw. zur Sportschule des Niederösterreichischen Fußballverbandes nach Lindbrunn.

10 Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Ergebnisse der Prüfungskampagne 2016/II liegen vor.

Urkundenarchivgesetz verkündet

Am 8. Juni 2017 ist das Gesetz zur Neuordnung der Aufbewahrung von Notariatsunterlagen und zur Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 1. Juni 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, 1396).

Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs

Das Gesetz enthält zum einen zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung (Art. 1) und des Beurkundungsgesetzes (Art. 2), die im Wesentlichen, aber nicht ausschließlich der Einrichtung des Elektronischen Urkundenarchivs bei der Bundesnotarkammer dienen. Teilweise sind die Änderungen bereits am 9. Juni 2017 in Kraft getreten, teilweise werden sie am 1. Januar 2020 bzw. am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Ab dem Jahr 2020 werden die Urkundenverzeichnisse und Verwahrungsverzeichnisse die Urkundenrollen und die Masse- und Verwahrungsbücher ablösen. Gleichzeitig wird erstmals die rein elektronische Nebenaktenführung zugelassen und hierfür ein Elektronischer Notaraktenspeicher eingerichtet. Ab 2022 sind dann alle Urkunden verpflichtend zu digitalisieren und in einer elektronischen Urkundensammlung zu verwahren. Die Papierurkunden können nach einem Übergangszeitraum vernichtet werden.

Mit dem Aufbau der für das Elektronische Urkundenarchiv erforderlichen Technik hat die Bundesnotarkammer bereits begonnen. Sie arbeitet dabei eng mit IT-Sicherheitsexperten zusammen, um die Vertraulichkeit und die Beweissicherheit der im Urkundenarchiv gespeicherten Daten für den gesamten Aufbewahrungszeitraum sicherzustellen. Sämtliche Daten werden über ein sicheres Netzwerk ins Elektronische Urkundenarchiv übertragen und dort individuell für jeden Notar verschlüsselt gespeichert.

Notarielle Prüf- und Einreichungspflichten im Register- und Grundbuchverkehr

Darüber hinaus enthält das Gesetz u. a. Änderungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Art. 4), der Grundbuchordnung (Art. 5) und des Gerichts- und Notarkostengesetzes (Art. 6), die ganz überwiegend bereits am 9. Juni 2017 in Kraft getreten sind. Insbesondere wurden mit § 378 Abs. 3, 4 FamFG und § 15 Abs. 3 GBO die notariellen Prüf- und Einreichungspflichten und -zuständigkeiten im Register- und Grundbuchverkehr konkretisiert und fortentwickelt.

Die Regelungen verfolgen den Zweck, die flächendeckende und hochwertige Vorprüfung und Aufbereitung von Anmeldungen bzw. Erklärungen in Register- und Grundbuchsachen durch den Notar und damit die Qualität, Schnelligkeit und Effizienz der registergerichtlichen und grundbuchamtlichen Eintragungsverfahren im öffentlichen Interesse sicherzustellen. Sie dienen zudem der Gewährleistung von Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit und entwickeln den Grundbuch- und Registerverkehr in Deutschland insgesamt fort, um das bewährte System der Zusammenarbeit der Registergerichte und Grundbuchämter mit dem Notariat auf Dauer zu erhalten und weiter zu festigen.

Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Am 17. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Berufsankennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe vom 12. Mai 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. 2017 I, 1121).

Artikel 9 des Gesetzes enthält zahlreiche Änderungen der Bundesnotarordnung. Teilweise handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen. Davon abgesehen sind insbesondere folgende Punkte hervorzuheben:

- Änderung von § 10 Abs. 2 Satz 3 BNotO (Geschäftsstelle des Anwaltsnotars);
- Aufhebung von § 19a Abs. 7 BNotO (Möglichkeit der abweichenden Festsetzung der Mindestversicherungssumme für die Pflichtversicherungen nach § 19a Abs. 1 BNotO durch Rechtsverordnung);
- Änderung von § 29 Abs. 3 BNotO (Angabe der Amtsbezeichnung als Notar durch einen Anwaltsnotar auf Geschäftspapieren, in Verzeichnissen, in der Werbung und auf Geschäftsschildern);
- Änderung von § 47 BNotO (Erlöschen des Amtes des Notars);
- Änderung von § 67 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 BNotO (Richtlinienkompetenz der Notarkammern bzgl. des nach § 29 BNotO zu beachtenden Verhaltens);

- Änderung von § 116 Abs. 1 BNotO (zeitlich befristete Möglichkeit für Anwaltsnotare in Baden-Württemberg, auf Antrag an ihrem bisherigen Amtssitz zum Notar i. S. des § 3 Abs. 1 BNotO bestellt zu werden).

Die Änderungen sind überwiegend am 18. Mai 2017 in Kraft getreten. Die Änderung des § 116 Abs. 1 BNotO wird zeitgleich mit der Notariatsreform in Baden-Württemberg am 1. Januar 2018 in Kraft treten.

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt

Am 13. Mai 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt in Kraft getreten (BGBl. 2017 I, 1057), durch das die Ermächtigung von touristisch geprägten Gemeinden, einen Genehmigungsvorbehalt in einem Bebauungsplan oder in einer sonstigen Satzung vorzusehen (§ 22 BauGB), erweitert wird.

Bislang konnte ein Genehmigungsvorbehalt nur für die Begründung oder Teilung von Wohnungseigentum oder Teileigentum (jetzt § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BauGB) sowie für die Begründung der in den §§ 30 und 31 WEG bezeichneten Rechte (jetzt § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB) bestimmt werden. Nunmehr kann die Gemeinde im Bebauungsplan oder in einer sonstigen Satzung regeln, dass eine Genehmigung auch erforderlich ist für die Begründung von Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben, wenn zugleich bestimmte Miteigentümergeinschaften nach § 1010 Absatz 1 BGB im Grundbuch eingetragen werden sollen (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB), oder für die Eintragung von bestimmten Miteigentümergeinschaften nach § 1010 Absatz 1 BGB bei bestehendem Bruchteilseigentum nach § 1008 BGB an Grundstücken mit Wohngebäuden oder Beherbergungsbetrieben (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB). Auf Regelungen nach § 1010 Absatz 1 BGB, die vor dem 13. Mai 2017 „getroffen“ worden sind, finden Bebauungspläne oder Satzungen mit Regelungen nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 BauGB keine Anwendung (§ 245c Absatz 2 Satz 1 BauGB).

International Legal Forum in Sankt Petersburg

Vom 16. bis zum 20. Mai 2017 fand in Sankt Petersburg das International Legal Forum (ILF) statt, an dem auch Vertreter der Bundesnotarkammer teilnahmen.

Zum siebten Mal fand in Sankt Petersburg das *International Legal Forum* statt, an dem in diesem Jahr insgesamt 4.180 Personen aus 79 Ländern teilnahmen. Inzwischen darf diese Veranstaltung, die jährlich in der zweitgrößten russischen Metropole organisiert wird, ohne Weiteres als die bedeutendste juristische Veranstaltung in der Russischen Föderation bezeichnet werden. Die Anzahl der Teilnehmer aus verschiedenen Ländern belegt zudem, dass das Forum auch weltweit einen exzellenten Ruf genießt. Zu den Teilnehmern gehörten diesmal Vertreter verschiedener juristischer Berufe, zahlreicher internationaler Organisationen (z. B. UNIDROIT, UNCITRAL etc.), Wissenschaftler sowie hochrangige Politiker und Staatsleute. Die Plenarsitzung am 17. Mai 2017 unter dem Motto „Recht im globalen Kontext“ eröffnete mit seinem Grußwort Dmitry Medvedev, Ministerpräsident der Russischen Föderation. In seiner Rede wies er unter anderem auf die zunehmende Verbreitung neuer Informationstechnologien wie Cloud-Lösungen, Blockchain und künstliche Intelligenz hin, die neuerdings eine Herausforderung für die juristischen Berufe darstellen würden. Hierbei betonte er jedoch die Notwendigkeit einer staatlichen Regulierung für den Einsatz solcher Technologien.

Panel zur Erbrechtsreform in Russland

Aus notarieller Sicht ist zunächst eine Diskussionsrunde zur Reform des russischen Erbrechts zu erwähnen. Bereits seit drei Jahren gibt es in Russland eine entsprechende Gesetzesinitiative, die auch in der Vergangenheit sehr intensiv im Rahmen des ILF diskutiert wurde. Die Notwendigkeit der Reform resultiert daraus, dass größere Unternehmensvermögen in den nächsten Jahren in Russland zu vererben sind. Insbesondere in diesem Bereich sind zahlreiche ungelöste Probleme zu verzeichnen, die auf eine mangelnde gesetzliche Regulierung zurückzuführen sind, jedoch mit dem neuen Gesetzesvorschlag gelöst werden sollen. Im Zuge dessen sollen darüber hinaus im russischen Erbrecht auch gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge, die der russischen Rechtsordnung bislang unbekannt sind, eingeführt werden. Damit würde die Bedeutung notarieller Tätigkeit in Russland weiter steigen. Ausländische Redner berichteten über verschiedene erbrechtliche Lösungen in ihren Ländern. Aus deutscher Perspektive ging JR Richard Bock, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, auf die Rolle



Palastplatz in St. Petersburg
© „CC“SPBILF“ Ltd.

des Notars bei der Beurkundung von gemeinschaftlichen Testamenten und Erbverträgen ein.

Veranstaltung der Notarkammer der Russischen Föderation zu notariellen Themen

Anlässlich des ILF führte die Notarkammer der Russischen Föderation eine internationale Konferenz zum Thema „Aktuelle Entwicklungen in der notariellen Praxis – Erfahrungen aus der Russischen Föderation und dem Ausland“ durch. An dieser Konferenz nahmen Experten aus Frankreich, Deutschland, Aserbaidschan sowie der Schweiz teil. Im Mittelpunkt der Konferenz stand die fortschreitende Digitalisierung der notariellen Abläufe, mit der sich die Beiträge der meisten ausländischen Redner befassten. JR Richard Bock, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, berichtete über die Erfahrungen des deutschen Notariats im IT-Bereich sowie das geplante Elektronische Urkundenarchiv, das hinsichtlich seiner Sicherheitsanforderungen eine Vorbildwirkung für Notariate anderer Länder entfalten könnte.

Die russischen Kollegen berichteten ihrerseits über die neuesten Entwicklungen in Russland auf Gesetzesebene. Erst kürzlich sei eine Beurkundungspflicht für Immobilientransaktionen mit minderjährigen und betreuten Personen sowie für Übertragungen von Miteigentumsanteilen an Immobilien eingeführt worden. Dies zeige, dass der russische Gesetzgeber die Vorteile der notariellen Abwicklung von Immobilientransaktionen erkannt habe. Inzwischen seien russische Notare in der Lage, auch den Vollzug der beurkundeten Rechtsgeschäfte in größerem Umfang bis zur Registrierung in staatlichen Registern zu gewährleisten. Insgesamt sorgen Notare in Russland zunehmend für klare Rechtsverhältnisse im Immobiliensektor.

Internationale Konferenz der Notare in Minsk

Am 8. und 9. Juni 2017 fand eine internationale Konferenz zu notariellen Themen in der belarussischen Hauptstadt unter Beteiligung der Bundesnotarkammer statt.

An der Konferenz mit dem Titel „Außergerichtlicher Schutz von Rechten natürlicher und juristischer Personen – Aktueller Stand und Perspektiven der Entwicklung des Notariats“ nahmen Vertreter aus über 20 Ländern teil, darunter Andorra, Armenien, Belarus, Bulgarien, Georgien, Großbritannien, Kasachstan, Lettland, Litauen, Moldawien, Österreich, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, Türkei, Ukraine. Die Bundesnotarkammer war durch JR Richard Bock, Vizepräsident der Bundesnotarkammer, und Dr. Vladimir Primaczenko, Mitglied der Geschäftsführung, vertreten.

Aktuelle Entwicklungen des Notariats in verschiedenen Ländern

Am ersten Konferenztag sprachen zunächst Vertreter der Staatsorgane der Republik Belarus einige Grußworte aus. Der Justizminister des Landes Oleg Slizhevsky erwähnte die Bedeutung der Veranstaltung für Juristen in Belarus und deren Kollegen aus dem Ausland. Zugleich wies er darauf hin, wie wertvoll der Erfahrungsaustausch mit Notaren aus anderen Ländern für die Fortentwicklung der notariellen Praxis im eigenen Land sei. Sodann berichteten die Teilnehmer der Konferenz in 26 Kurzvorträgen über die Situation der Notariate in ihren Ländern, insbesondere solcher aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Vorträge der Vertreter der Bundesnotarkammer befassten sich mit den Kompetenzen deutscher Notare sowie der elektronischen Entwicklung im Bereich der notariellen Tätigkeit, wobei der Schwerpunkt des Berichts auf dem gerade in Kraft getretenen Urkundenarchivgesetz lag.

Veranstaltungen zu Berufsethik und Digitalisierung des Notariats

Am Folgetag wurde der fachliche Austausch der teilnehmenden Notariate zu den Aspekten der notariellen Deontologie (Berufsethik) und der Digitalisierung des Notariats jeweils im Rahmen eines runden Tisches fortgeführt. Insbesondere für die belarussischen Notare war dies eine gute Gelegenheit, mehr über die Notariate anderer Länder zu erfahren.



Runder Tisch zur Berufsethik
© Weißrussische Notarkammer

Situation des Notariats in Belarus

Für die Vertreter der Bundesnotarkammer ermöglichte die Konferenz ferner, einen guten Einblick in die Situation des Notariats in der Republik Belarus zu erlangen. Die Notare in Belarus sind unmittelbar im Staatsdienst tätig und decken hier ein ähnliches Leistungsspektrum ab wie Notare in anderen Ländern. Sie sind darüber hinaus bereit, weitere Aufgaben, so etwa im Gesellschaftsrecht, zu übernehmen. Insgesamt kann der Organisation des Notariats in der Republik Belarus, das derzeit die Aufnahme in die Internationale Union des Notariats (UINL) anstrebt, ein hohes Niveau attestiert werden. Die Bundesnotarkammer wird das Notariat in Belarus auf dem Weg zum freiberuflichen Notariat unterstützen und bereits im September dieses Jahres gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung für belarussische Notare in Minsk durchführen.

Rechtsvergleichende Konferenz zum Erbrecht in Berlin

Am 30. Mai 2017 veranstaltete die Bundesnotarkammer gemeinsam mit dem italienischen Consiglio Nazionale del Notariato eine rechtsvergleichende Konferenz zum Erbrecht an der Freien Universität Berlin.

Die Konferenz wurde anlässlich der Eröffnung der von dem italienischen *Consiglio Nazionale del Notariato* initiierten Wanderausstellung „*Io qui sottoscritto. Testamenti di grandi italiani*“ (deutsch: „Ich der Unterzeichnete, Testamente großer Italiener“) unter der Schirmherrschaft der italienischen Botschaft in Berlin organisiert. Die Ausstellung, die die letzten Verfügungen herausragender italienischer Persönlichkeiten aus Politik, Kultur und Kirche zeigt, ist noch bis 30. Juni 2017 im Lesesaal des Italienzentrums der Freien Universität Berlin zu sehen.

Im Mittelpunkt der Konferenz standen die mit Vereinbarungen über die Rechtsnachfolge von Todes wegen in Italien und in Deutschland verbundenen rechtspolitischen und rechtstechnischen Fragestellungen. Von italienischer Seite referierten Prof. Salvatore *Patti* (Sapienza-Universität, Rom) und Notar David *Ockl* (Meran), von deutscher Seite Dr. Johannes *Weber* (DNotI) und Notar Dr. Thorsten *Jäger* (Landstuhl).



Teilnehmer an der rechtsvergleichenden Konferenz zum Erbrecht in Berlin

18. Auflage des multilateralen Notarhospitationsprogramms

Elf Teilnehmer aus acht Staaten konnten im Rahmen des diesjährigen Notarhospitationsprogramms das deutsche Notariatssystem kennenlernen.

In der Zeit vom 19. Juni bis 3. Juli nahmen elf deutschsprachige Kolleginnen und Kollegen aus insgesamt acht Staaten (Georgien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russland, der Türkei, Tschechien und Ungarn) am 18. multilateralen Notarhospitationsprogramm teil.

Das von der Bundesnotarkammer gemeinsam mit der Deutschen Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e. V. (IRZ) seit dem Jahr 2000 jährlich durchgeführte Hospitationsprogramm wendet sich an deutschsprachige Notare und Notaranwärter aus den ost- und südosteuropäischen Reformstaaten sowie neuen EU-Mitgliedstaaten.

Der zentrale Einführungslehrgang in Königswinter bietet den Teilnehmern traditionell zunächst die Möglichkeit, sich mit den Grundzügen des notariellen Berufsrechts sowie der für den Notarberuf relevanten materiell-rechtlichen Rechtsgebiete (Schuld- und Liegenschaftsrecht, Erbrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht) vertraut zu machen, bevor sie in der daran anschließenden einwöchigen Hospitationsphase bei einem Gastnotar Einblicke in die deutsche Notariatspraxis erhalten.

Die Bundesnotarkammer bedankt sich bei allen Notaren, die diesen Austausch – vielfach zum wiederholten Male – ermöglicht und unterstützt haben.

Die Bundesnotarkammer hofft auch für den kommenden Jahrgang auf zahlreiche Meldungen von interessierten Gastnotaren, die den Hospitanten einen Einblick in die Praxis bieten können. Die nächste Hospitationsphase in den Notariaten ist für Juni 2018 vorgesehen. Weitere Einzelheiten über das Hospitationsprogramm 2018 werden zu gegebener Zeit durch ein Rundschreiben der Bundesnotarkammer bekanntgegeben.



Teilnehmer des Notarhospitationsprogramms

Änderung der Dienstordnungen für Notarinnen und Notare (DONot)

Im Hinblick auf die Einführung der elektronischen Notaranderkontenführung sind die Dienstordnungen für Notarinnen und Notare in den Ländern überarbeitet worden.

Die Dienstordnungen für Notarinnen und Notare (DONot) wurden jüngst durch Vorschriften zur Führung von elektronischen Notaranderkonten ergänzt (s. etwa Rheinland-Pfalz: geändert durch VV des MdJ vom 23. Januar 2017 [Justizblatt Rheinland-Pfalz vom 7. Februar 2017, Nr. 2, S. 74]; Sachsen-Anhalt: geändert durch AV d. MJ vom 20. Januar 2017 [Justizministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nr. 2 vom 13. Februar 2017, S. 22] etc.). Die Änderung der DONot betraf insbesondere die Vorschrift über Verwahrungsgeschäfte (§ 27 Abs. 3 DONot). Danach ist nunmehr die Führung eines Notaranderkontos mittels Datenfernübertragung zulässig, wenn dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende technische und

organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der Überweisungen sowie der Umsatzzdaten getroffen sind (elektronische Notaranderkontenführung). Das System der elektronischen Notaranderkontenführung ist nur durch solche informationstechnische Netze zugänglich, die durch die Bundesnotarkammer oder in deren Auftrag betrieben werden und die mit den Systemen der im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitute oder der Deutschen Bundesbank gesichert verbunden sind.

Solche informationstechnischen Netze sind derzeit noch nicht im Produktivbetrieb. Die Bundesnotarkammer arbeitet aktuell intensiv an der Umsetzung eines entsprechenden Konzepts für eine elektronische Führung von Notaranderkonten. Das geplante System zur Führung von elektronischen Notaranderkonten (ENA) soll eine im Vergleich zum bisherigen schriftlichen Verfahren höhere Sicherheit aufweisen, den Verwaltungsaufwand für Notare und den Prüfungsaufwand für Geschäftsprüfer deutlich reduzieren und darüber hinaus transparent für alle Verwahrungsbeteiligten sein. Bereits in 2013 hat die Bundesnotarkammer eine Pilotphase für das Projekt ENA eingeleitet. An diesem Pilotbetrieb nehmen Notare der Rheinischen Notarkammer und der Hamburgischen Notarkammer teil. Seit kurzem testen außerdem Pilotnotare aus Baden-Württemberg das System ENA. Die Einführung einer multibankenfähigen Flächenversion als Modul der neuentwickelten Version von XNotar 4, die auch die Führung des Verwahrungsverzeichnisses im Rahmen des künftigen Elektronischen Urkundenarchivs ermöglichen wird, ist für das Jahr 2019 geplant.

Neues Notarverzeichnis

Die dem Notarverzeichnis zugrunde liegende Software wurde am 7. Juli dieses Jahres abgeschaltet und durch eine neue Software ersetzt.

Die Stammdaten der Notarinnen und Notare bilden die wesentliche Grundlage für die Zugangsberechtigung zu den zentralen Datenverarbeitungs- und Registersystemen der Bundesnotarkammer. Bislang konnten Notarinnen und Notare ihre Stammdaten im Notarverzeichnis, im Notarportal und im Stammdatenverzeichnis pflegen. Das bisherige Notarverzeichnis wurde am 7. Juli abgeschaltet. Damit entfällt die Möglichkeit der Notarinnen und Notare, ihre Stammdaten über das Notarverzeichnis zu pflegen. Die Stammdatenpflege ist ab diesem Zeitpunkt nur noch über das Notarportal und das Stammdatenverzeichnis möglich. Für den Zugang der Notarinnen und Notare zu diesen Anwendungen gelten die allgemeinen Zugangsdaten. Pflichtbezugsblätter i. S. v. § 32 BNotO, die kostenlos in elektronischer Form von ihrem Urheber zur Verfügung gestellt werden, können ab der

Umstellung nicht mehr über das Notarverzeichnis abonniert werden, sondern nur noch über das Notarportal. Hierfür gibt es im Notarportal einen neuen Reiter „Pflichtbezugsblätter“. Die bisherigen Abo-Einstellungen werden aus dem Notarverzeichnis ins Notarportal übernommen. Die Bestellung der Registerbox erfolgt nicht mehr über das Notarverzeichnis, sondern über den von der NotarNet GmbH betriebenen Web-auftritt notarnet.de.

Das Notarportal ist erreichbar unter <https://portal.bnotk.de>.

Das Stammdatenverzeichnis ist erreichbar unter <https://sdv.bnotk.de>.

Fußballeuropa-meisterschaft der Notare 2017

Zur Teilnahme an der diesjährigen Fußballerropa-meisterschaft der hauptberuflichen Notare reiste die deutsche Mannschaft über Christi Himmelfahrt nach Wien bzw. zur Sportschule des Niederösterreichischen Fußballverbandes nach Lindbrunn.

Zum ersten Mal in der zweiunddreißigjährigen Turniergeschichte nahm auch eine Gastmannschaft peruanischer Notare teil, die außer Konkurrenz zwei Spiele gegen ein gemischtes europäisches Team und ein Spiel gegen den Gastgeber Österreich bestritt.

Die deutsche Mannschaft startete trotz einiger kurzfristiger Absagen spielerisch gut ins Turnier und verlor zum Auftakt unglücklich 1:0 gegen Italien. Im zweiten Spiel gegen den Gastgeber Österreich war das deutsche Team jedoch völlig von der Rolle und erlebte ein zweites Cordoba. Trotz der klaren Überlegenheit der Österreicher fiel die Niederlage bei der Schmach von Lindabrunn mit 6:0 allerdings etwas zu hoch aus. Die deutschen Spieler bewiesen aber Moral und ließen sich von dieser deutlichen Niederlage nicht aus dem Konzept bringen und erarbeiteten sich mit einer soliden Defensivarbeit ein 0:0 gegen Tschechien. Die wieder gefestigte deutsche Mannschaft brachte im nächsten Spiel den späteren Turniersieger Spanien in große Bedrängnis und verlor äußerst unglücklich mit 1:0. Zeitweise gelang es den deutschen Spielern die Furia Roja spielerisch zu dominieren, doch fehlte vor dem Tor – wie so oft in den letzten Jahren – die notwendige Durchschlagkraft und das erforderliche Quäntchen Glück.

Die Pechsträhne der deutschen Offensivabteilung sollte sich dann auch am zweiten Turniertag fortsetzen. In dem hart umkämpften Auftaktspiel gegen Polen lag man schnell durch einen aus kurzer Distanz abgefälschten Ball mit 1:0

in Rückstand und schaffte trotz großer Anstrengung keinen eigenen Treffer. Gerade diese Niederlage war für die Deutschen ein herber Rückschlag, da man sich gegen Polen mehr ausgerechnet hatte und mit dieser Niederlage der Verbleib in der unteren Tabellenhälfte besiegelt war. Doch auch wenn das Erzielen von Toren derzeit nicht zu den größten Stärken des deutschen Teams zählt, so zeichnet sich die Mannschaft immer wieder durch ihre Hartnäckigkeit und Moral aus. Selbst nach der noch folgenden 0:3-Niederlage gegen die wie immer äußerst spielstarken Franzosen, warf die deutsche Mannschaft im letzten Spiel noch einmal alles in die Waagschale und lieferte sich mit den ebenfalls beherzt kämpfenden Belgiern einen offenen Schlagabtausch. Die Torschützen Stephan *Döbereiner* und Joker Manfred *Schaal* sicherten das verdiente 2:2 und damit einen versöhnlichen Turnierabschluss trotz des letzten Tabellenplatzes.

Die vom österreichischen Organisationsteam um Dr. Franz *Leopold* hervorragend organisierte Veranstaltung bot neben dem sportlichen Wettkampf auch wieder die Möglichkeit zum Austausch unter den europäischen und peruanischen Notarkollegen, sei es beim Besuch einer Heurigenwirtschaft, der Donauschiffahrt am zweiten Abend oder dem abschließenden Galaabend.

Die deutsche Notarfußballmannschaft sucht ständig Verstärkung und freut sich über neue Mitspieler, insbesondere aktive und ehemalige Vereinsspieler. Interessenten melden sich bitte bei:

- Notar Thomas Grauel (organisatorische Leitung), Wolfratshausen, Tel. 08171/4195-0, E-Mail: notar@thomas-grauel.de;
- Notarassessor Jan Mohr (sportliche Leitung), Haßloch, Tel. 06324/9211-0, E-Mail: notarassessor@notariat-hassloch.de



Hintere Reihe (v.l.): Grauel, Schaal, Schmitkel, Schlosser, Hain, Sommerfeldt, Schuller, Müller, Wilms, Zimmermann, Todtenhöfer, Döbereiner, Sagmeister, Keßler.

Vordere Reihe (v.l.): Grötsch, Lederer, Häusler, Serr, Matheis, Mohr, Bönner, Schmid, Regler, Wassmann.

**PRÜFUNGSAMT
FÜR DIE NOTARIELLE FACHPRÜFUNG
— BEI DER BUNDESNOTARKAMMER —**

Aktuelles zur notariellen Fachprüfung

Ergebnisse der Prüfungskampagne 2016/II liegen vor.

Für die zweite notarielle Fachprüfung des Kalenderjahres 2016, die im Oktober 2016 mit der schriftlichen Prüfung begonnen hatte und mit den mündlichen Prüfungen im Februar und März 2017 erfolgreich abgeschlossen werden konnte, liegt nunmehr eine vorläufige statistische Auswertung vor.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick:

Zahlen und Fakten		
Anträge auf Zulassung gem. § 8 Abs. 1 NotFV	186	
Zulassungen gem. § 7a Abs. 1 BNotO	165	
Prüflinge in der schriftlichen Prüfung	163	
Prüflinge in der mündlichen Prüfung	131	
Bestandene Prüfungen	131	
Erteilte Bescheide über das Ergebnis der notariellen Fachprüfung	168	
a) Bestandene Prüfungen	131	78,0 %
aa) Prüfungsgesamtnote „sehr gut“	0	0,00 %
bb) Prüfungsgesamtnote „gut“	1	0,8 %
cc) Prüfungsgesamtnote „vollbefriedigend“	19	14,5 %
dd) Prüfungsgesamtnote „befriedigend“	72	42,9 %
ee) Prüfungsgesamtnote „ausreichend“	39	23,2 %
b) Nicht bestandene / für nicht bestanden erklärte Prüfungen	37	22,0 %

Prüfungskampagne 2017/I angelaufen

Der erste von zwei Prüfungsdurchgängen des Jahres 2017 hat mit der schriftlichen Prüfung, die zwischen dem 3. und 7. April 2017 an fünf verschiedenen Orten durchgeführt wurde, begonnen. 216 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben die Aufsichtsarbeiten in dieser Kampagne angefertigt. Die mündlichen Prüfungen finden am 1. und 2. sowie am 15.

und 16. September 2017 in Berlin und an weiteren Orten im Gebiet des Anwaltsnotariats statt.

Die Ladungen zu den mündlichen Prüfungen werden den Kandidatinnen und Kandidaten spätestens vier Wochen vor ihrem jeweiligen Termin übersandt. Mit den Ladungen werden die Ergebnisse des schriftlichen Teils der Prüfung mitgeteilt. Diejenigen Prüflinge, die aufgrund ihres Ergebnisses im schriftlichen Teil der Prüfung nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen sind, erhalten hierüber einen Bescheid.

Termine für die Prüfungskampagne 2017/II festgelegt

In der Zwischenzeit hat das Prüfungsamt bereits die Termine für die schriftliche Prüfung des Prüfungsdurchgangs 2017/II festgelegt und in der Deutschen Notar-Zeitschrift (DNZ), Heft 4/2017, bekannt gegeben. Die Klausuren werden am 25., 26., 28. und 29. September 2017 geschrieben. Die Antragsfrist für die Zulassung zum Prüfungstermin 2017/II läuft noch bis zum 31. Juli 2017. Die mündlichen Prüfungen der Prüfungskampagne 2017/II sollen nach derzeitiger Planung im Februar und März 2017 stattfinden. Die genauen Termine werden nach Abschluss der schriftlichen Prüfung festgelegt und auf der Internetseite des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

Weitere Informationen zur notariellen Fachprüfung und zum Prüfungsamt stehen unter www.pruefungsamt-bnotk.de bereit.

Prüfer und Aufgabensteller gesucht

Für die Durchführung der notariellen Fachprüfung ist das Prüfungsamt auf die nebenamtliche Mitarbeit zahlreicher Notarinnen und Notare angewiesen. Derzeit sind rund 160 Kolleginnen und Kollegen als Prüferinnen und Prüfer im Einsatz. Ungeachtet dessen ist das Prüfungsamt daran interessiert, den Pool der das Prüfungsamt unterstützenden Notarinnen und Notare weiter wachsen zu lassen. Dasselbe gilt für den Kreis derjenigen Berufsträger, die Prüfungsaufgaben erarbeiten.

Die mit der Korrektur der Klausuren verbundene Arbeit ähnelt der entsprechenden Tätigkeit bei den juristischen Staatsexamen. Gleiches gilt für die Abnahme der mündlichen Prüfung. Die Erstellung einer Klausur bzw. eines Vortragsthemas wird zudem von einem Mitglied der Aufgabenkommission fachlich bzw. redaktionell begleitet. Interessierte werden gebeten, sich mit dem Prüfungsamt unter der Rufnummer (030) 38 38 66-70 in Verbindung zu setzen. Gern erläutern wir Ihnen Näheres zur Tätigkeit als Prüfer oder Aufgabensteller sowie zur Vergütung.

IMPRESSUM

Bundesnotarkammer intern

Herausgeber Bundesnotarkammer K.d.ö.R.
Mohrenstr. 34
10117 Berlin
Telefon: 030 383866-0
E-Mail: info@bnotk.de
www.bnotk.de

Schriftleiter Notar Michael Uerlings, Bonn

Druck Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9
97070 Würzburg

